





52 75.  
[481]

# PATENT

Wegen  
Beruffung

Einiger frembden

Schiedes-Münze,

Im  
Herzogthum Pommern.

De Dato Berlin, den 25. May 1724.

Alten Stettin,

Gedruckt bey Joh. Ellern/Königl. Preuss. Pomm. Regierungs-Buchdr.

**WIR** **Friedrich**  
**Wilhelm** von **Sot-**  
tes Gnaden König in Preussen/

Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs  
Erz. Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von  
Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Mag-  
deburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der  
Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien,  
zu Crossen Herkog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Hal-  
berstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg  
und Mörs, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark,  
Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Lingen, Schwerin,  
Bühren und Lehdam, Marquis zu der Fehre und Blißin-  
gen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard,  
Lauenburg, Bütofo, Arley und Breda &c. &c. Fügen  
hiemit jedermänniglich zu wissen, daß wir in allergnädigste  
Erwegung gezogen, wie seit einiger Zeit bey Unsern Callen  
die harte Geld-Sorten an Zwey- und Ein-Dritteln auch  
Ein-Zwölfftel Stücken fast rar zu werden beginnen, und  
dagegen die kleine Schiedes-Münzen, insonderheit von  
fremden Sorten gar häufig eindringen, und ob Wir gleich  
durch das Patent vom 15. Decembr. 1724. in specie die  
Gräßliche Lippischen, Münsterischen, Paderbornischen, Gos-  
tarschen, Hildesheimischen, Brehmischen und Mühlhauß-  
schen Schiedes-Münzen veruffen, die Erfahrung den-  
noch gegeben, daß solche nebst andern der gleichen Sorten  
noch überall angenommen, und im Gange behalten worden.

Wir aber allergnädigst wollen, daß zu Unserer Län-  
der Besten und Beforderung nützlicher Negotien, alle solche  
frem-

fremde Schiedes-Münzen gänzlich abgeschaffet, und hin-  
gegen lauter vollgültige, auch so viel möglich grobe Geld-  
Sorten vermehret werden mögen, zu dem Ende Wir dann  
auch das, wegen Reducirung der Französifchen 1. und 2.  
Gulden Stücken ergangene Edict vom 11. Martii 1720. dahin  
declariret, daß solche Species zu mercklichen Soulagement  
Unserer Unterthanen so wohl in dem Gemeinen Commer-  
cio ihren vollen Cours haben, als auch bey Unsern Contribu-  
tions-Accise-Zoll-Kenthey und sämtlichen übrigen Callen  
vor voll angenommen werden sollen; Wie Wir dann auch  
daneben eine gute Quantität auf dem Leipziger-Zuß ausge-  
brachte Ein-Zwölfftel Stücke schlagen zu lassen vorhabens  
sind, damit es solchergestalt an vollgültigen Sorten nicht feh-  
len möge. So wollen und verordnen Wir demnach aller-  
gnädigst und ernstlich, daß nicht allein vorbenandte Mün-  
stersche, Lippische, Paderbornische, Hildesheimische, Gos-  
larische, Brehmen-und Mühlhausische Zwey und Ein Gr.  
Stücken und übrige kleine Münze, sondern auch die Schwedi-  
schen Einöhere, imgleichen die Rostockschen, Wismarschen  
und Mecklenburgischen, wie auch die vormahl in Stettin  
geschlagene ungestempelte 6. Pf. Stücke gänzlich verruffen  
und abgeschaffet, und von bevorstehenden Johannis an, gar  
nicht mehr genommen werden sollen. Und ob zwar die  
Käyserlichen VI. und XV. Kreuzer nach dem geprägten  
Berth, imgleichen die Pohlischen VI. und XVIII. in Handel  
und Wandel fernern genommen werden, wie auch die Pohl-  
nischen Dütchen zu Unterhaltung des Commercii mit Pohl-  
len vor der Hand noch Cours behalten sollen, so bleiben doch  
die in dem Patent vom 30. Decembr. Ao. 1717. bereits ver-  
gültig declarirte Dütchen verruffen, so Ao. 1695. 1696. und 97.  
in Königsberg ausgemünzet worden. Die in solchem Pa-  
tent bekandte Schlessische Dütchen aber, oder sogenandten  
Lignitzer mögen, wann man sich derselben ohne Hemmung  
des Commercii mit Schlessien nicht gänzlich entschlaßen  
kñnte/

könnte, in Handlung angenommen werden; Bey Unsern  
Cassen aber bleiben solche verboten. Wie dann auch die  
Dähnischen sogenandten Zwey-Schillinge als 6. Pf. im-  
gleichem die Holsteinischen 6. Pf. Stücken so Ein-Schilling  
genandt werden, weil sie zu Lübeck und Hamburg gangbar  
seyn, im Commercio Cours behalten können, bey Unsern  
Cassen aber, ebenfalls nicht angenommen werden müssen.  
Wir befehlen demnach Unserer Pommerischen Regierung,  
Kriegs- und Domainen-Cammer, Rendanten, Beampten,  
Magistraten, Accis- und Zoll, wie auch Contributions-Ein-  
nehmern auch sonst jedermänniglich, sich hiernach aller-  
gehorsamst zu achten. Und damit dieses zu jedermanns  
Wissenschafft gelangen möge, so soll dieses Patent in locis  
publicis angeschlagen auch von denen Cankeln abgelesen  
werden. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen hohen  
Unterschrift und beygedruckten Königlichem Insiegel.  
So geschehen und gegeben zu Berlin den 25. May 1724.

Sr. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow / E. B. v. Creutz / G. v. Rasch / J. H. v. Zuchs.







52 75  
481

# PATENT

Wegen  
Veruffung

Einiger frembden

Schiedes = Münze,

Im  
Herzogthum Pommern.

De Dato Berlin, den 25. May 1724.

Alten Stettin,

Gedruckt bey Joh. Eilern/Königl. Preuß. Pomm. Regierungs-Buchdr.

